

# Stellungnahme

## Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG)

09. November 2020

Seite 1

### Einleitung

Als Digitalverband begrüßt der Bitkom sämtliche Bemühungen der Regierung, die Bilanzbetrug und Manipulation im deutschen Finanz-Ökosystem bekämpfen wollen, denn: Der Wert des deutschen Finanzmarkts ist auch Ausdruck für das hohe Vertrauen, welches ihm entgegengebracht wird. Die Vorkommnisse der Causa Wirecard haben uns und unsere Mitglieder betroffen gemacht und der entstandene Reputationsschaden war und ist als Spillover-Effekt teilweise auch in der Breite des Finanzmarkts zu spüren.

Daher gilt es jetzt eine rasche Aufklärung zu forcieren, Unzulänglichkeiten aufzudecken und entsprechend fokussierte Maßnahmen – da, wo sie notwendig sind – zu setzen. Diesen Dreischlag aus Aufklärung, Analyse und Aktionssetzung vermessen wir allerdings in dem uns vorliegenden Referentenentwurf. Das weitreichende Artikelgesetz interpretieren wir als „Rundumschlag“, der über den Fokus aufsichtsrechtlicher und wirtschaftsprüferischer Mechanismen hinausgeht. Das Ziel der Stärkung der Finanzmarktintegrität sehen wir dadurch nicht erfüllt. Vielmehr sehen wir die Funktionalität des deutschen Finanzmarktes durch die weitreichenden vorgesehenen Änderungen, z.B. im Bereich der Auslagerung, gefährdet. **Daher appellieren wir an das Bundesministerium der Finanzen, im Sinne der Funktionalität und Reputation des Finanzstandorts Deutschland von politischen Schnellschüssen abzusehen. Überhastete Maßnahmen bringen Unruhe in den Markt, reduzieren das Vertrauen der Marktteilnehmer wie Konsumenten und erzielen oft ungewollte Folgen.**

Der Bitkom und seine Mitglieder stehen für einen konstruktiven Austausch bereit, um an einer Problemlösung mitzuwirken. Wir bitten das Bundesministerium der Finanzen daher von politischen Hauruck-Aktionen abzusehen, zentrale Finanzmarktfragen, die gerade auf europäischer Ebene adressiert werden, nicht durch nationale Alleingänge zu konterkarieren und keine Lösungen um der Lösung willen auf den Weg zu bringen. Berücksichtigt werden sollte auch der ESMA-Report, der in keiner Weise das Thema der Auslagerung als Problem identifiziert.

Der Gesetzesentwurf enthält erhebliche Änderungen für den Finanzmarkt, die wahrscheinlich so nicht intendiert sind, z.B. die de-facto Ausweitung der Zuständigkeit der

Bitkom  
Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation  
und Neue Medien e.V.

**Kevin Hackl**  
**Referent Digital Banking & Financial Services**  
T +49 30 27576-126  
k.hackl@bitkom.org

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin

Präsident  
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer  
Dr. Bernhard Rohleder

## Stellungnahme Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG

Seite 2|8

BaFin auf unwesentliche Auslagerungen. Dies führt dazu, dass sich Unternehmen aus Deutschland zurückziehen, zulasten von Wettbewerb, Sicherheit und Innovation. Um der Ernsthaftigkeit der wichtigen Frage der Finanzmarktintegrität gerecht zu werden, braucht es vor allem auch Zeit. Unsere initiale Stellungnahme hat wegen des knappen Beurteilungszeitraums daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern spiegelt vielmehr eine erste Auffassung der Digitalkräfte des deutschen Finanzstandorts wider.

### 1. Umfang und Timing des Referentenentwurfs scheinen unverhältnismäßig

Dem Bitkom und seinen Mitgliedern liegt viel an einer raschen Aufklärung der Causa Wirecard und einer entsprechend nachgelagerten und zielgerichteten Maßnahmensetzung, welche insbesondere das Ziel verfolgt, zukünftig ähnliche Fälle frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Der Handlungshorizont sollte dabei auf aufsichtsrechtliche und wirtschaftsprüferische Praktiken zur Prävention von Bilanzbetrug abzielen.

Am 03. November hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ihren „Fast Track Peer Review zu Wirecard“<sup>1</sup> veröffentlicht und damit eine erste Aufschlüsselung hinsichtlich der Rollen der *Bundesanstalt für Finanzaufsicht* (BaFin) und der *Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung* (DPR) in Bezug auf die Causa Wirecard dargelegt. Auch diese Ergebnisse fanden in dem am 26. Oktober veröffentlichten Referentenentwurf keine Berücksichtigung. Positiv hervorzuheben ist, dass die von der ESMA konstatierten negativen Auswirkungen von Verschwiegenheitspflichten zwischen BaFin und DPR zum Nachteil eines funktionierenden Informationsflusses und einer effektiven Durchsetzung der Finanzberichterstattung im Referentenentwurf bereits widerspiegelt sind<sup>2</sup>. Laut ESMA-Report wurde auf diese Problematik bereits 2017 hingewiesen. In diesem Kontext wäre es ggf. denkbar, dass der § 107 Absatz 5 WpHG dahingehend ergänzt werden würde, dass Wirtschaftsprüfer bereits Verdachtsmeldungen direkt an die Aufsichtsbehörden weitergeben dürften. Kritisch betrachten wir hingegen, dass weitere von der ESMA konstatierte Hindernisse prozessualer oder juristischer Natur kaum Berücksichtigung finden, wie beispielsweise das Zusammenspiel zwischen BaFin und Staatsanwaltschaft.

Insgesamt ist der Bitkom der Auffassung, dass erst eine umfassende Aufarbeitung zu vollziehen ist, bevor überleitet weitere regulatorische Maßnahmen eingeleitet werden, die über das erforderliche Maß hinausgehen. Die Kausalität zwischen einzelnen finanzmarktregulatorischen Änderungsvorschlägen, v.a. im Bereich Auslagerungen, und eine damit verbundene Prävention von Finanz- und Bilanzbetrug erschließt sich dem Bitkom zum

<sup>1</sup> Cf. ESMA: Peer Review Report: Fast Track Peer Review on the application of the Guidelines on the Enforcement of Financial Information (ESMA/2014/1293) By BaFIN AND FREP in the context of Wirecard. 2020, [https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma42-111-5349\\_fast\\_track\\_peer\\_review\\_report\\_-\\_wirecard\\_0.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma42-111-5349_fast_track_peer_review_report_-_wirecard_0.pdf) (zuletzt aufgerufen am 04. November 2020).

<sup>2</sup> Cf. *ibid.*: Absatz 54 und 55, S.14-15.

## Stellungnahme Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG

Seite 3|8

jetzigen Zeitpunkt nicht. Die kriminelle Energie einzelner Marktteilnehmer sollte – im Sinne der Funktionalität und der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Finanz- Ökosystems – nicht zur Benachteiligung des gesamten Finanzstandorts Deutschland führen.

Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die Fakten des bisher ermittelten Wirecard Bilanzbetrugs gleichermaßen in der Realwirtschaft wiederholen könnten. Damit ist kein finanzmarkttypischer Konnex gegeben. Dementsprechend muss der Schwerpunkt der Maßnahmen branchenunabhängig in der Aufsicht der Jahresabschlussprüfung bzw. des Berufsstands der Wirtschaftsprüfung liegen. Daher wäre – das legen auch die Feststellungen des ESMA-Reports nahe – eine enge Einbindung des Bundesministeriums für Wirtschaft bei der Erstellung des Referentenentwurfs wünschenswert gewesen.

### 2. Der europäische Finanzmarkt braucht europäische Regulierungen

Der deutsche Finanz- und Kapitalmarkt ist in seiner europäischen Dimension zu betrachten – das gilt insbesondere für digitale, grenzüberschreitend agierende Finanzdienstleister. Nur so kann die Wettbewerbsfähigkeit innerhalb der EU aber vor allem auf globaler Ebene gesichert werden. Der Bitkom beurteilt ein europäisches Modell als vielversprechendste Chance, um den Finanzmarkt zu stärken, sicherer zu gestalten und innovative, global kompetitive Innovationen auf den Markt zu bringen.

Marktspezifische regulatorische Fragestellungen sollten daher in erster Linie auf der europäischen Ebene geklärt und behandelt werden. Nationale Alleingänge bewirken, dass deutsche Institute innerhalb Europas unterschiedliche Vorgaben und Regelungen beachten müssen. Überlagernde europäische und nationale Regulierungs-Initiativen minimieren indes die Klarheit und Transparenz von aufsichtsrechtlichen Praktiken. Dies führt unternehmensseitig zu Vertrauensverlust, gesteigerter Komplexität und zu einem immensen administrativen und kostenintensiven Aufwand, der schlussendlich auch die Möglichkeit der Skalierung auf dem europäischen Markt wesentlich behindert. Weiter werden Markteintrittsbarrieren für FinTechs geschaffen. Diese Negativentwicklung vernehmen wir u.a. in den im Referentenentwurf vorliegenden Änderungsvorschlägen bezüglich Geldwäsche, Artikel 9, oder Auslagerungen, wie beispielsweise in den Artikeln 5, 6 und 7 bzw. des Kreditwesen-, Zahlungsdienstenaufsichts- oder Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Grundsätzlich ist der Bitkom einem regulatorischen Zugang, der auch auf kritische Drittanbieter im Finanzmarkt abzielt, nicht abgeneigt. Diese Haltung haben wir jüngst beispielsweise in unserer Stellungnahme<sup>3</sup> zum europäischen Regulierungsentwurf DORA

<sup>3</sup> Cf. Bitkom: Bitkom Position Paper on the Proposal for a Regulation on Digital Resilience for the Financial Sector (DORA). 2020, [https://www.bitkom.org/sites/default/files/2020-10/bitkom\\_position\\_paper\\_on\\_dora\\_20201016.pdf](https://www.bitkom.org/sites/default/files/2020-10/bitkom_position_paper_on_dora_20201016.pdf) (zuletzt aufgerufen am 04. November 2020).

## Stellungnahme Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG

Seite 4|8

zur Geltung gebracht. Klare, harmonisierte Regeln und Verantwortlichkeiten haben unserer Ansicht nach das Potenzial, eine höhere Skalierbarkeit und einfachere Integration von Dienstleistungen sogenannter Drittanbieter zu erlangen. Diesen europäischen Zugang sehen wir im vorliegenden Referentenentwurf jedoch gefährdet.

### 3. Detaillierte Stellungnahme zu Neuregelungen im Bereich von Auslagerungen

Nach Auffassung des Bitkoms führen die antizipierten Änderungen des KWG und ZAG zu innereuropäischer Marktfragmentierung, zu erheblichen Einschränkungen in der Nutzung von Dienstleistungen sogenannter Drittanbieter und gehen weit über die *EBA Guidelines on outsourcing arrangements* (nachfolgend *EBA-Guidelines*) sowie die *Mindestanforderungen an das Risikomanagement* (nachfolgend *MaRisk*) hinaus. Daher spricht sich der Bitkom dafür aus, von den geplanten Maßnahmen bzgl. Auslagerungen Abstand zu nehmen. Vielmehr sollte die Umsetzung bestehender europäischer Regularien forciert und die deutsche EU-Ratspräsidentschaft dazu genutzt werden, europäische Einigungen im Sinne eines harmonisierten, digitalen Finanzmarkts zu erzielen. Weitere aufsichtsrechtliche Fragen sollten im Kontext des EU-Regulierungsentwurfs DORA behandelt werden.

#### 3.1. Der Referentenentwurf nivelliert die Differenzierung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Auslagerungen

Die Stellen zu KWG und ZAG im Referentenentwurf weiten den Begriff des Auslagerungsunternehmens erheblich aus, mit der Folge, dass die meisten Regelungen, die derzeit nur für wesentliche Auslagerungen gelten, zukünftig auch für unwesentliche Auslagerungen Anwendung finden. Ein Zusammenhang zur Causa Wirecard bzw. zwischen Bilanzbetrug und (unwesentlichen) Auslagerungen ist nicht ersichtlich.

Diese Änderung hätte umfangreiche Folgen für die Anforderung und Ausgestaltung von Auslagerungsvereinbarungen und stünde gegensätzlich zur deutschen und europäischen Aufsichtspraxis:

In **§ 1 Abs. 10 KWG-neu** wird der Begriff "Auslagerungsunternehmen" legal definiert, als:

*„Auslagerungsunternehmen sind Unternehmen, auf die ein Institut oder übergeordnetes Unternehmen Aktivitäten und Prozesse zur Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen ausgelagert hat, sowie deren Subunternehmen bei Weiterverlagerungen von Aktivitäten und Prozessen, die für die Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen wesentlich sind.“*

## Stellungnahme Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG

Seite 5|8

Laut der Begründung (S. 87 des Referentenentwurfs) soll bei den Auslagerungsunternehmen – anders als bei deren Subunternehmen – nicht dahingehend differenziert werden, ob der Auslagerungssachverhalt als wesentlich oder unwesentlich zu bewerten ist. Der Begriff des Auslagerungsunternehmens ist jetzt weiter gefasst, als in der bisherigen Definition:

### § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG:

*„Die Bundesanstalt kann, auch ohne besonderen Anlass, bei den Instituten und übergeordneten Unternehmen Prüfungen vornehmen und die Durchführung der Prüfungen der Deutschen Bundesbank übertragen; das schließt Unternehmen ein, auf die ein Institut oder übergeordnetes Unternehmen **wesentliche Bereiche** im Sinne des § 25b ausgelagert hat (Auslagerungsunternehmen).“*

Diese Änderung wird in der Praxis weitreichende Konsequenzen nach sich ziehen: Wenn die Differenzierung bei Auslagerungsunternehmen entfällt, ist davon auszugehen, dass im KWG grundsätzlich nicht mehr zwischen wesentlichen und unwesentlichen Auslagerungen zu unterscheiden ist und dass die Regelungen aus **§ 25 b Abs. 3 und Abs. 4 KWG** auch für nicht wesentliche Auslagerungen Anwendung finden. Folglich müssten Auslagerungsvereinbarungen zwischen dem Institut und dem Auslagerungsunternehmen auch dann Auskunfts-, Prüf- und Kontrollrechte der BaFin enthalten, wenn es sich um eine nicht wesentliche Auslagerung handelt.

Der vorliegende Referentenentwurf enthält keine Begründung für diesen Paradigmenwechsel, der im Widerspruch zur deutschen und europäischen Aufsichtspraxis steht. Die EBA Guidelines sehen eine differenzierte Behandlung von wesentlichen und nicht wesentlichen Auslagerungssachverhalten vor. Dies gilt auch für die MaRisk, deren Novelle sich derzeit in einem Konsultationsverfahren befindet (Konsultation 14/2020). Auch in ihrer Orientierungshilfe<sup>4</sup> zur Auslagerung an Cloud-Anbieter (Nov 2018) schreibt die BaFin explizit, dass die Gestaltung des Auslagerungsvertrags nur dann von regulatorischer Relevanz ist, wenn es sich um eine wesentliche Auslagerung handelt (S. 7). Weiter beurteilt der ESMA-Report in keiner Weise eine mangelnde Beaufsichtigung von Auslagerungsunternehmen als Problemursache.

### 3.2. Der Referentenentwurf geht weit über die EBA-Guidelines & MaRisk hinaus

Auslagerungen sowie deren Management werden, wie beschrieben, durch die EBA-Guidelines und/oder über den *Allgemeinen Teil 9: Auslagerung* der MaRisk reguliert. Die MaRisk setzen diesbezüglich die Anforderungen der EBA-Guidelines in die deutsche Auf-

<sup>4</sup> Cf. BaFin: Merkblatt – Orientierungshilfe zu Auslagerungen an Cloud-Anbieter. 2018

## Stellungnahme Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG

Seite 6|8

sichtspraxis um und folgen daher der Logik, dass Finanzmarkt-, Kapitalmarkt-, Geldwäsche- und Digitalregulierung im europäischen Binnenmarkt harmonisiert werden sollte.

Der vorliegende Referentenentwurf beschreitet einen nationalen Alleingang, der weit über die EBA-Guidelines und die MaRisk hinausgeht: Gegensätzlich zu den EBA-Guidelines (Kapitel 11, Ziffer 58), sieht der Referentenentwurf vor, dass der Vollzug jeder Auslagerung – unabhängig, ob wesentlich oder unwesentlich – anzuzeigen ist (§ 24 Abs. 1 Nr. 18 KWG). Anders als die EBA-Guidelines, die hier keine weitergehende Befugnisse nationaler Aufsichtsbehörden vorsehen, bestimmt der Gesetzesentwurf, dass BaFin und ggf. auch Bundesbank aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegenüber Auslagerungsunternehmen erlassen können, eine direkte Anordnungsbefugnis gegenüber diesen Unternehmen haben (§§ 7 Abs. 2 S. 5, 25b Abs. 4a KWG) und im Zweifel Auslagerungen untersagen können. Damit würden Auslagerungsunternehmen faktisch künftig direkt unter die Aufsicht der BaFin gestellt werden.

In diesem Kontext ist auch die vorgeschlagene Änderung in § 36 Abs. 1. S.1 KAGB-neu, nämlich die „Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten“ bei Auslagerungen in Drittstaaten zu kritisieren. Diese schränkt Beschaffungsmöglichkeiten ein, diskriminiert Anbieter ohne Präsenz in Deutschland und senkt damit das Innovationspotential deutscher Finanzmarktaktunternehmen im Vergleich zu ihren europäischen Nachbarn, ohne explizit für mehr Sicherheit zu sorgen.

Ergänzend ist anzumerken: Bei dem geplanten Auslagerungsregister in § 25b Abs. 1 S. 4 KWG-neu fehlt die Möglichkeit einer zentralen Registerführung in der Gruppe wie sie in Rdnr. 23 der EBA-Guidelines vorgesehen ist. Unseren Informationen zufolge soll das zwar in den neuen MaRisk eingefügt werden, das Thema ist aber so wesentlich, dass es im Gesetz selbst geregelt werden sollte.

### **3.3. Nationaler Alleingang im Bereich Auslagerungen unterminiert europäische Zielsetzungen und schwächt den Finanzstandort Deutschland**

Diese Änderungen der §§ 7, 25b & 44 KWG sowie die korrespondierenden Paragraphen im ZAG, WpHG und KAGB, und die Änderung des § 36 Abs. 1. S.1 KAGB gehen nicht nur weit über die auf europäischer Ebene gefassten Beschlüsse und Richtlinien hinaus, sondern stehen letztendlich auch in Widerspruch zu den von den EBA-Guidelines verfolgten Zielen:

- Europäisch einheitliche Regulierung von Auslagerungen und Auslagerungsverträgen in der europäischen Finanzindustrie zur Förderung des innereuropäischen Wettbewerbs.
- Schaffung eines Level-Playing Fields für Auslagerungsunternehmen und Finanzinstitute.

## Stellungnahme Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG

Seite 7|8

- Verhindern von sog. Regulatory Arbitrage (cf. “Rationale and objective of the guidelines”: insbesondere Ziffern: 15 und 18).
- Minimierung/ Reduzierung von Konzentrationsrisiken bei Auslagerungsunternehmen zur Verhinderung systemischer Risiken in der europäischen Finanzindustrie (cf. “Rationale and objective of the guidelines”: insbesondere Ziffern: 44, 45 und 46).

Der nationale Alleingang und die Umsetzung der Änderungen in den §§ 7, 25b & 44 KWG sowie in § 36 Abs. 1. S.1 KAGB und das damit entstehende innereuropäische Ungleichgewicht könnte folgende nachteilige Entwicklungen bedingen, vor allem in Hinblick auf bis dato nicht regulierte Auslagerungsunternehmen:

- Auslagerungsunternehmen reduzieren ihr Dienstleistungsangebot innerhalb Deutschlands oder ziehen sich aus Deutschland ganz zurück.
- Geringerer Wettbewerb unter den Auslagerungsunternehmen und damit erhöhte Kosten, da der Markt unter einer geringen Anzahl an Unternehmen aufgeteilt wird.
- Wettbewerbsnachteil (Kosten und Angebot) für deutsche Finanzinstitute in Folge eines geringeren Angebots an Auslagerungsunternehmen gegenüber europäischen und globalen Wettbewerbern.
- Erhöhung des Konzentrationsrisikos aufgrund der geringeren Anzahl an operierenden Auslagerungsunternehmen und somit Erhöhung des systemischen Risikos für den deutschen Finanzplatz.
- Abwanderung von IT-Know-How, IT-Infrastrukturlösungen und somit potentielle Erhöhung der IT-Vulnerabilität deutscher Finanzinstitute.
- Ressourcen- sowie zeitintensive Migrationsprojekte für den Aufbau bzw. das Aufrechterhalten funktionaler Unternehmensinfrastrukturen, die zunehmend auf die Dienste spezialisierter Auslagerungsunternehmen setzen.

### Resümee

Aufgrund des nationalen Schnellschusses sieht der Bitkom in Summe die reale Gefahr einer Schwächung des Finanzstandorts Deutschland in Bezug auf den innereuropäischen und – in weiterer Folge – globalen Wettbewerb. Weiter wird der Markteintritt neuer Player aus dem Ausland unattraktiver und die Möglichkeit einer Regulatory Arbitrage für Lizenzen, die ein Passporting in Europa ermöglichen, wird gefördert. Gleichzeitig entstehen neue Markteintrittsbarrieren für FinTechs, die auf eine – im europäischen Vergleich – schwächer aufgestellte Infrastruktur an Drittanbietern zurückgreifen müssen. Das hemmt nicht nur die Innovationskraft, sondern hält im Zweifelsfall auch Gründungsvorhaben zurück.

Die angedachten finanzmarktregulatorischen Änderungen mit Blick auf Auslagerungen stehen nicht nur gegensätzlich zu einem harmonisierten Vorgehen auf europäischer Ebene, sondern erwecken maßgebliche Zweifel daran, einer gesteigerten Finanzmarktintegri-

## Stellungnahme Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG

Seite 8|8

tät zuträglich zu sein. Daher gilt es insbesondere – neben der Berücksichtigung geltender Regelungen der EBA-Guidelines bzw. der MaRisk – den Austausch auf europäischer Ebene bzgl. DORA zu suchen. Gerade durch die deutsche EU-Ratspräsidentschaft kann hier eine entsprechende Priorisierung bestehender Kommissionspläne forciert werden.

Der Wirecard Bilanzbetrug ist kein finanzmarkttypisches Phänomen – genauso gut hätte er in der Realwirtschaft stattfinden können. Vor diesem Hintergrund appellieren wir an das Bundesministerium der Finanzen von überhasteten Regulierungen Abstand zu nehmen. Stattdessen ist eine lückenlose Aufarbeitung der Causa Wirecard zu forcieren und der Fokus auf wirtschaftsprüferische und aufsichtsrechtliche Belange im Kontext der Jahresabschlussprüfung zu richten. Hier empfiehlt sich ein enger Austausch mit dem Bundesministerium für Wirtschaft.

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 2.000 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.